

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 07.12.2023 über die Erhebung einer

HUNDESTEUER

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Absam erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 82,00 Euro.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 82,00 Euro erhöhter Betrag für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird keine Abgabe vorgeschrieben.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.01 und 15.07 jeden Jahres.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuerverordnung der Gemeinde Absam vom 16.12.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mst. Manfred Schafferer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 30.12.2023